



per beBPO

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihre Nachricht/Zeichen
S 4 SO 176/26

Unser Zeichen
4/EinglH

Auskunft erteilt
Frau Schmidt

Durchwahl
424-156

Zi.-Nr.
259

Datum
08.09.2026

Rechtsstreit

Arno Wagener ./ Landkreis Kusel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Verfahren wird mitgeteilt, dass der Beklagte mit einer Entscheidung gemäß § 105 Abs. 1 SGG einverstanden ist.

Die Klage ist als unzulässig abzuweisen, da das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist. Denn der Kläger teilt mit seinem angefügtem

Schreiben vom 29.08.2026

mit, dass sein Antrag „Soziale Teilhabe“ „nun wirklich nichts, aber auch gar nichts, mit dieser Eingliederungshilfe (EGH) zu tun“ habe. Er sei insoweit in einem Irrtum gefangen gewesen.

Durch diese Erklärung wird klar, dass der Kläger tatsächlich keine Eingliederungshilfeleistungen begehrt, sondern etwas anderes, das von dem beklagten Leistungsträger gar nicht erbracht werden kann. Damit entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage. Die Klage ist somit unzulässig, weil der Kläger durch das Verfahren seine Rechtsstellung nicht verbessern kann (BVerwG 8 B 30.22).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

(P. Simon)

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Nachmittags nur nach vorheriger
Terminvereinbarung

Bankverbindungen

Kreissparkasse Kusel
IBAN: DE84 5405 1550 0000 0047 39
BIC: MALADE51KUS
Kontoinhaber: Landkreis Kusel

Postbank Ludwigshafen

IBAN: DE13 5451 0067 0020 9626 74
BIC: PBNKDEFF
Kontoinhaber: Landkreis Kusel

Weitere Informationen

www.landkreis-kusel.de